

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 9/1923 (1923)

Artikel: Kanton Aargau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27265>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

19. Kanton Aargau.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Freiwillige Einrichtungen der Gemeinden. Der Staat subventioniert die Besoldungsaufwendungen der Schulgemeinden mit 25 bis 70 0/0. Die Unterrichtsfächer der Volksschule sind vom Unterrichte ausgeschlossen. Eintrittsalter: 3.—6. Jahr.

II. Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter: 7. Altersjahr, zurückgelegt mit 1. Mai oder bis 1. November.

Schulpflicht: 7.—15. Altersjahr; Gemeindeschule 7.—15. Altersjahr (I.—VIII. Schuljahr). Fortbildungsschule (erweiterte und gehobene Parallelanstalt der Gemeindeschule mit Französisch) 12. bis 15. Altersjahr (VI., eventuell VII. und VIII. Schuljahr). Die typische Schulform der Alltagsschule ist die Gemeindeschule, da von den 235 Schulgemeinden des Kantons nur 43 eine Fortbildungsschule eingerichtet haben. Die Fortbildungsschule besteht aus drei Klassen, jede mit einem einjährigen Kurs; der Eintritt in die Schule erfolgt nach bestandener Prüfung mit dem vollendeten fünften Schuljahre.

Die Gemeindeschulen sind entweder Gesamtschulen (wenn alle Klassen unter einem Lehrer vereinigt sind), oder Sukzessivschulen (wenn der Unterricht von mehreren Lehrern erteilt wird).

Schulzeit. Jährliche Schulwochen: 42. Schulbeginn: 1. Mai.

a) Gemeindeschulen. Sommer: I. Schuljahr 15 Stunden; II.—IV. Schuljahr 18 Stunden; V. und VI. Schuljahr 21 Stunden; VII. und VIII. Schuljahr 18 Stunden. Winter: I. Schuljahr 18 Stunden; II. Schuljahr 21 Stunden; III. und IV. Schuljahr 24 Stunden; V.—VIII. Schuljahr 27 Stunden.

b) Fortbildungsschule. VI., eventuell VII. und VIII. Schuljahr: Sommer 25 Stunden, Winter 29 Stunden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a) Weibliche Arbeitschulen. Die Arbeitschulen bilden einen Bestandteil der Gemeindeschulen. Der Unterricht ist obligatorisch vom Beginn des dritten bis zum Schluß des achten Schuljahres. Stundenzahl im Sommer mindestens drei, im Winter mindestens sechs wöchentlich.

b) Hauswirtschaftlicher Unterricht mit praktischer Übung im Kochen in einigen Schulen.

c) Knabenhandarbeit. Die Durchführung dieses Unterrichts als Fakultativfach ist Sache der Schulgemeinden. Der Staat leistet an die betreffenden Besoldungen der Lehrer und an die Kosten der Einrichtung einen Beitrag von 25—70 0/0. Der Unterricht ist in allen größeren Gemeinden eingeführt.

III. Sekundarschulen (Bezirksschulen).

Die 37 Bezirksschulen — denen in gewissem Sinne der Charakter von Progymnasien, beziehungsweise von direkten Vorbereitungsanstalten für die Kantonsschule in Aarau zukommt — bereiten auf alle drei Abteilungen der Kantonsschule in Aarau vor. So fehlen denn auch an der Kantonsschule die untern Klassen. Die Bezirksschulen sind unter Mitwirkung des Staates, entweder ausschließlich von Gemeinden, oder von Gemeinden und Privaten errichtet. Die Bezirksschule Muri wird ausschließlich aus staatlichen Mitteln unterhalten. Eintritt: 12. Altersjahr. Aufnahmeprüfung verlangt. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Monat Mai und hat 42 Wochen. Die Bezirksschulen sind für vier Jahreskurse eingerichtet. Schulgeld.

Bezirksschulen bestehen in Aarau,¹⁾ Gränichen, Baden,¹⁾ Mellingen, Turgi, Bremgarten, Wohlen,¹⁾ Brugg,¹⁾ Schinznach, Kulm, Menziken (Mädchen), Reinach (Knaben), Schöffland, Laufenburg, Frick, Lenzburg, Fahrwangen, Seengen, Seon, Muri (ausschließlich Staatsanstalt), Sins, Rheinfelden,¹⁾ Zofingen,¹⁾ Aarburg, Brittnau, Köllikon, Reitnau, Rothrist, Zurzach, Kaiserstuhl, Leuggern.

IV. Fortbildungsschulen.

a) Obligatorische Bürgerschule. Jede Gemeinde ist verpflichtet, eine Bürgerschule zu errichten. Dieselbe ist obligatorisch für alle bildungsfähigen Jünglinge schweizerischer Nationalität, welche bis zum 31. Dezember das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben. Die Schulpflicht dauert drei Jahre. Die Schüler werden in der Regel in zwei Klassen unterrichtet, jeder Schüler soll aber wenigstens im letzten Jahre in die obere Klasse kommen. Der Unterricht dauert von Anfang November bis Ende März bei vier wöchentlichen Stunden.

b) Handwerkerschulen (siehe unter Berufsschulen).

c) Mädchenfortbildungsschulen (siehe unter Berufsschulen).

V. Mittelschulen.

1. Kantonsschule in Aarau.

Staatliche Anstalt. Sie schließt an die vierklassige Bezirksschule an und hat drei Abteilungen. Konvikt im Kantonsschülerhaus. Jährliche Schulwochen: 42. Unterrichtsbeginn mit Mai. Aufnahmeprüfung verlangt nach vier Klassen der Bezirksschule. Eintritt 16. Altersjahr. Abteilungen: a) Gymnasium vier Jahreskurse; b) Technische Abteilung (Oberrealschule) 3½ Jahreskurse; c) Handelsabteilung drei Jahreskurse. Gymnasium und Handelsabteilung können von Knaben und Mädchen besucht werden. Schulgeld.

2. Töchterinstitut in Aarau.

Siehe Lehrerinnenseminar.

¹⁾ Je eine selbständige Knabenbezirksschule und eine Mädchenbezirksschule; die übrigen sind gemischte Schulen. Es bestehen somit sieben ausschließliche Knaben-, sieben ausschließliche Mädchen- und 23 gemischte Bezirksschulen.

VI. Lehrerbildungsanstalten.

1. Lehrerseminar Wettingen.

Staatliche Anstalt für Knaben. Eintritt: 16. Altersjahr. Aufnahmeprüfung verlangt. Vier Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Fr. 100 jährlich für Nichtaargauer. Mit dem Seminar ist eine Übungsschule mit Bürgerschule und eine Arbeitsschule für Mädchen verbunden. Es besteht ein Konvikt mit Zimmersystem und mit einem landwirtschaftlichen Gewerbe verbunden. Einzelnen Zöglingen kann gestattet werden, außerhalb des Seminars zu wohnen. Das Kostgeld für die Internen wird von der Anstaltskommission festgesetzt. (Reglement vom 5. April 1902.) Kantonsbürger zahlen jährlich Fr. 800, Kantonsfremde Fr. 1060 für Kost, Wohnung, Beheizung und ärztliche Behandlung; außerdem sind verschiedene Gebühren für Bibliothek, Musikinstrumente, elektrische Beleuchtung zu bezahlen.

2. Lehrerinnenseminar und Töchterinstitut Aarau.

Staatliche Anstalt mit vier Jahreskursen. Aufnahme nach zurückgelegtem 15., meistens 16. Altersjahr. Aufnahmeprüfung über das Pensum eines vierjährigen Bezirksschulbesuchs. Die Schülerinnen des Töchterinstitutes besuchen nur einzelne Fächer, jedoch zusammen mit den Seminaristinnen, da keine besondere Abteilung errichtet ist.

3. Arbeitslehrerinnen erhalten ihre Ausbildung in besonderen Kursen.

VII. Berufsbildung.

1. Kantonales Gewerbemuseum in Aarau und die damit verbundene Gewerbeschule.¹⁾

Die Gewerbeschule des Gewerbemuseums besteht aus:²⁾ 1. Der Allgemeinen Handwerkerschule mit theoretischem und praktischem Unterricht zur beruflichen Fortbildung von Lehrlingen, Lehrtöchtern und Gehilfen auf Grund des Gesetzes über das Lehrlingswesen vom 13. März 1921. Eintrittsalter: 15. Altersjahr. 2. Der Baufachschule für das gesamte Baugewerbe. Eintritt: 17. Altersjahr und absolvierte Lehrzeit. 3. Der Fachschule für dekoratives Malen und Zeichnen und für graphische Künste. Eintritt: 16. Altersjahr. 4. Der Frauenarbeitsschule. Eintritt: 15. Altersjahr.

Sodann veranstaltet das Gewerbemuseum Fachkurse für die verschiedenen Berufsarten und Ausbildungskurse für Kalkulation, Buchhaltung und andere Hilfskenntnisse für Meister und Gehilfen, ferner Vorträge über gewerbliche und kunstgewerbliche Themata und Wanderausstellungen.

¹⁾ Gegründet durch großrätliches Dekret betreffend Errichtung eines aargauischen Gewerbemuseums vom 2. Mai 1892.

²⁾ Vergleiche Reglement für das kantonale Gewerbemuseum in Aarau und die damit verbundene Gewerbeschule vom 21. September 1922.

Dem Gewerbemuseum liegt insbesondere ob: a) Die Leitung der kantonalen gewerblichen Lehrlingsprüfungen; b) die Hebung und Förderung des gewerblichen Bildungswesens, insbesondere der aargauischen Handwerkerschulen; c) die Veranstaltung von Lehrerbildungskursen für den gewerblichen Unterricht.

Die Schulzeit beträgt für die Handwerkerschule 20 Wochen im Sommer, 22 im Winter; die Fachschulen führen Semesterkurse; das Schuljahr der Frauenarbeitschule beträgt 42 Wochen.

2. Handwerkerschulen.¹⁾

Außer der mit dem kantonalen Gewerbemuseum in Aarau verbundenen Handwerkerschule bestehen solche Schulen in verschiedenen andern Gemeinden.

3. Weibliche Bildungsanstalten und hauswirtschaftliche Kurse.

a) Frauenarbeitschule Aarau. Sie umfaßte im Schuljahr 1922/23 je einen Lehrkurs für Damenschneiderei und Lingerie, sodann drei Spezialkurse für Damenschneiderei, drei für Lingerie, einen Fachkurs für gelernte Schneiderinnen und zwei Kurse für Kunststicken.

b) Die Schweizerische Haushaltungsschule Lenzburg vom Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein und die Interkantonale Dienstbotenschule in Bremgarten.

c) Koch- und Haushaltungsschulen und Töchterfortbildungsschulen.

d) Landwirtschaftliche Haushaltungsschule in Brugg. Theoretischer und praktischer Unterricht im Haushaltsdienst. Garten- und Gemüsebau. Zwei Sommerkurse von je zehnwöchiger Dauer (April bis Juni, Juli bis September).²⁾

e) Die von den Kulturgesellschaften der Bezirke veranstalteten Koch- und Haushaltungskurse. Zahl und Ort der Kurse richten sich nach dem Bedürfnis.

f) Die Kulturgesellschaft des Bezirkes Aarau veranstaltet im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion alljährlich im Sommer regelmäßig einen hauswirtschaftlichen Bildungskurs für Volksschullehrerinnen, die sich als Haushaltslehrerinnen ausbilden wollen. Kursdauer sechs Monate. (Vergleiche Reglement für die hauswirtschaftlichen Bildungskurse für Volksschullehrerinnen vom 28. April 1922.) Maximalteilnehmerzahl 14.

g) Schweizerische Gartenbauschule für Frauen in Niederlenz, gegründet 1906 durch den Schweizerischen gemein-

¹⁾ Vergleiche Organisation, Reglement und Lehrplan der Handwerkerschulen des Kantons Aargau vom 30. November 1887 und Regulativ für die aargauischen Handwerkerschulen vom 14. April 1906.

²⁾ Dekret betreffend die Gründung einer aargauischen landwirtschaftlichen Haushaltungsschule vom 27. Mai 1919.

nützigen Frauenverein. Zweijähriger Kursus für Gartenbau zur Ausbildung selbständiger Gärtnerinnen. Auch einjährige und halbjährige Kurse werden eingerichtet.

4. Landwirtschaftliche Winterschule in Brugg.¹⁾

Die Winterschule wurde gegründet 1887; damit ist im Jahr 1908 eine Milchwirtschaftliche Station verbunden worden. Zwei Winterkurse von anfangs November bis März. Eintrittsalter: Zurückgelegtes 17. Altersjahr, ausnahmsweise auch 16. Altersjahr. Unterricht und Lehrmittel sind unentgeltlich. Es besteht ein Konvikt. — Der Schule angegliedert ist der zirka 40 ha große Gutsbetrieb Schloß Wildegg. Aufnahme von Absolventen der Winterschule als Praktikanten. Praktische Versuchstätigkeit.

5. Kaufmännische Bildungskurse.

VIII. Erziehungsanstalten (staatlich und privat).

(g = Knaben, f = Mädchen, m = gemischt.)

a) Rettungsanstalten, beziehungsweise Erziehungsanstalten: Staatliche Rettungsanstalt Olsberg (g); Erziehungsanstalt Kasteln bei Oberflachs (m); Meyersche Erziehungsanstalt Effingen (g); Erziehungsanstalt Kinderheim Hermetschwil (m); Erziehungsanstalt Friedberg bei Seengen (f); Erziehungsanstalt „Maria Krönung“ in Baden (f); Erziehungsanstalt St. Johann in Klingnau (m); Dästersche Rettungsanstalt Sennhof bei Vordemwald (g); Schule der Zwangserziehungsanstalt Aarburg (g); Strafanstalt Lenzburg (g); Mädchenanstalt Obstgarten Rombach bei Aarau (f).

b) Anstalten für schwachsinnige Kinder: Anstalt auf Schloß Biberstein (m); Anstalt St. Joseph für schwachsinnige und taubstumme Kinder in Bremgarten (m).

c) Taubstummenanstalten: Taubstummenanstalt Landenhof bei Aarau (m); Anstalt St. Joseph für schwachsinnige und taubstumme Kinder in Bremgarten (m).

20. Kanton Thurgau.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich nicht organisiert. Eintritt: 3. bis 4. Altersjahr. Jahreskurse von 42—46 Wochen. Kleines Schulgeld.

II. Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter. 6. Altersjahr, zurückgelegt vor dem 1. April.

¹⁾ Siehe revidiertes Dekret betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule vom 19. April 1900 und Regulativ zum Reglement für die aargauische landwirtschaftliche Winterschule Brugg vom 16. Februar 1909.